

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2026**Ausgegeben am 13. Juli 2026****Teil II**

208. Verordnung: Anonymverfügungsverordnung Straßenpolizei

208. Verordnung des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur über die Einhebung von Anonymverfügungen nach der Straßenverkehrsordnung (Anonymverfügungsverordnung Straßenpolizei – AnonymVV Straßenpolizei)

Aufgrund des § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025, wird verordnet:

§ 1. (1) In der Anlage 1 werden Verwaltungsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026, bestimmt, für die mit Anonymverfügung Geldstrafen eingehoben werden dürfen, und die Höhe der Geldstrafen festgesetzt.

(2) In der Anlage 2 werden Verwaltungsübertretungen nach der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 145/2008 – jeweils i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 und nach Maßgabe von § 99 Abs. 6 lit. d Straßenverkehrsordnung 1960 – bestimmt, für die mit Anonymverfügung Geldstrafen eingehoben werden dürfen, und die Höhe der Geldstrafen festgesetzt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft.

Hanke

Anlage 1**1. § 7 Abs. 1 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**

Das Fahrzeug nicht so weit rechts gelenkt, wie dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigene Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre, da Sie ohne Grund den zweiten oder dritten Fahrstreifen benützt haben, obwohl der erste und oder der zweite Fahrstreifen frei war 100 Euro

2. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a

Nicht am rechten Fahrbahnrand gefahren, obwohl es die Verkehrssicherheit erfordert hätte, insbesondere
 - in einer unübersichtlichen Kurve 100 Euro
 - vor einer Fahrbahnkuppe 100 Euro
 - bei ungenügender Sicht 100 Euro
 - beim Überholtwerden 100 Euro
 - bei Gegenverkehr 100 Euro

3. § 7 Abs. 3 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a

Trotz zweier Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung die Fahrbahnmitte, außer auf Einbahnstraßen, überfahren 85 Euro
 Beim Nebeneinanderfahren den Fahrstreifen gewechselt und dabei den übrigen Verkehr behindert 85 Euro

4. § 7 Abs. 4 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a

Beim Zufahren zum linken Fahrbahnrand andere Straßenbenützer behindert 70 Euro
 Beim Abfahren vom linken Fahrbahnrand andere Straßenbenützer behindert 70 Euro
 Das Fahrzeug zum linken Fahrbahnrand gelenkt, obwohl das Zufahren zum linken Fahrbahnrand bei starkem Verkehr, auf einer unübersichtlichen Straßenstelle, auf einer Vorrangstraße, auf einer Fahrbahn mit Gleisen von Schienenfahrzeugen verboten ist und es sich dabei um keine Einbahnstraße handelte 70 Euro

5. § 7 Abs. 5 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a

Die Einbahn entgegen der angezeigten Fahrtrichtung befahren 70 Euro

6. § 7 Abs. 6 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a

Mit einem Kraftfahrzeug dieselbe Straße oder denselben Straßenzug innerhalb eines örtlichen Bereiches ohne zwingenden Grund mehrmals hintereinander befahren 70 Euro
 Den Motor eines Kraftfahrzeugs am Stand länger als unbedingt notwendig laufen gelassen 50 Euro

7. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a

Die Nebenfahrbahn durchfahren, obwohl dies verboten ist 50 Euro
 Die Nebenfahrbahn entgegen der dem zunächst gelegenen Fahrstreifen der Hauptfahrbahn entsprechenden Fahrtrichtung befahren, obwohl sich auch durch Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergeben hat 50 Euro

8. § 8 Abs. 2 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a

Auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr an in der Mitte der Straße gelegener Schutzinsel oder Parkplatz links vorbeigefahren 80 Euro

9. § 8 Abs. 4 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a

Vorschriftswidriges Benützen
 - eines Gehsteiges oder Gehweges mit einem Kraftfahrzeug 80 Euro
 - eines Radfahrstreifens mit einem Fahrzeug, das kein Fahrrad ist 80 Euro
 - eines Radweges oder Geh- und Radweges mit einem Fahrzeug, das kein Fahrrad ist 80 Euro
 - einer Schutzinsel mit einem Fahrzeug 80 Euro

10. § 8 Abs. 5 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a

Den selbständigen Gleiskörper in der Längsrichtung befahren oder an einer nicht dazu bestimmten Stelle überquert, obwohl dies verboten ist 70 Euro

11. § 8a Abs. 3 i.V.m. § 99 Abs. 3

Befahren des Geh- und Radwegs mit einem Kraftfahrzeug mit einer 10 km/h überschreitenden Geschwindigkeit bei der Annäherung an einen Fußgänger 80 Euro

12. § 8b Abs. 1

Z 1 in einem Tunnel, der mit einem Straßenverkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 9g gekennzeichnet ist, rückwärtsgefahren, obwohl dies verboten ist 85 Euro

Z 2 in einem Tunnel, der mit einem Straßenverkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 9g gekennzeichnet ist, umgedreht, obwohl dies verboten ist 200 Euro

13. § 8b Abs. 2

In einem Tunnel angehalten und das Fahrzeug nicht, soweit möglich, in der durch Hinweiszeichen gekennzeichneten Pannenbucht abgestellt 185 Euro

14. § 9 Abs. 1 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a

Die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie überfahren 95 Euro

Die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrfläche befahren 95 Euro

15. § 9 Abs. 2 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a

Einem Fußgänger, der erkennbar einen Schutzweg benutzen wollte, das unbehinderte und das ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht 85 Euro

Einem Fußgänger, der sich auf einem Schutzweg befunden hat, das unbehinderte und das ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht 85 Euro

Einem Radfahrer, der erkennbar eine Radfahrerüberfahrt benutzen wollte, das unbehinderte und das ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht 85 Euro

Einem Radfahrer, der sich auf einer Radfahrerüberfahrt befunden hat, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht 85 Euro

16. § 9 Abs. 3 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a

Die an einer geregelten Kreuzung auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie überfahren 50 Euro

17. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a

Das Fahrzeug nicht entsprechend den Bodenmarkierungen, die zum Einordnen angebracht sind, eingeordnet 70 Euro

Das Vorschriftszeichen „Halt“ dadurch missachtet, dass das Fahrzeug nicht an der Haltelinie angehalten wurde 70 Euro

18. § 9 Abs. 5 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a

Das Fahrzeug auf den Bodenmarkierungen, die zum Einordnen angebracht sind, abgestellt und dadurch den so gekennzeichneten Straßenteil nicht freigehalten 70 Euro

19. § 9 Abs. 6 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a

Sich auf dem Fahrstreifen für Linksabbieger eingeordnet, die Fahrt jedoch nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortgesetzt 70 Euro

Sich auf dem Fahrstreifen für Geradeausfahrende eingeordnet, die Fahrt jedoch nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortgesetzt 70 Euro

Sich auf dem Fahrstreifen für Rechtsabbieger eingeordnet, die Fahrt jedoch nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortgesetzt 70 Euro

Sich auf dem Fahrstreifen für Geradeausfahrende und Linksabbieger eingeordnet, die Fahrt jedoch nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortgesetzt 70 Euro

Sich auf dem Fahrstreifen für Geradeausfahrende und Rechtsabbieger eingeordnet, die Fahrt jedoch nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortgesetzt 70 Euro

20. § 9 Abs. 7 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a

Das Fahrzeug nicht entsprechend der Bodenmarkierung zum Halten oder Parken aufgestellt 60 Euro

21. § 9 Abs. 8 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a

Nichtbeachtung von vorübergehend geltenden Bodenmarkierungen 85 Euro

22. § 10 Abs. 1 erster Satz i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a

Einem entgegenkommenden Fahrzeug nicht rechtzeitig und ausreichend nach rechts ausgewichen 70 Euro

- 23. § 11 Abs. 1 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
 Die Fahrtrichtung geändert, ohne sich davon zu überzeugen, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist 100 Euro
 Den Fahrstreifen gewechselt, ohne sich davon zu überzeugen, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist 100 Euro
- 24. § 11 Abs. 2 erster Satz i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
 Die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten 70 Euro
 Den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten 70 Euro
- 25. § 11 Abs. 2 zweiter Satz i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
 Die Richtungsanzeige nicht beendet, obwohl das Vorhaben ausgeführt bzw. davon Abstand genommen wurde..... 50 Euro
- 26. § 11 Abs. 3 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
 Die Änderung der Fahrtrichtung oder den Wechsel des Fahrstreifens nicht mit den hierfür bestimmten am Fahrzeug angebrachten Vorrichtungen angezeigt; Nichtanzeige durch ein deutlich erkennbares Handzeichen bei Fehlen oder Störung solcher Vorrichtungen; Nichtgeben der Zeichen mit einer Signalstange, obwohl wegen der Beschaffenheit des Fahrzeuges oder seiner Ladung Handzeichen nicht erkennbar sind..... 70 Euro
- 27. § 11 Abs. 5 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
 Nichtbeachten der Wartepflicht beim Reißverschlussssystem 70 Euro
- 28. § 12 Abs. 1 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
 Beim Einbiegen nach links das Fahrzeug nicht auf den der Fahrbahnmitte zunächst gelegenen Fahrstreifen gelenkt, wobei es sich nicht um eine Einbahnstraße handelte 50 Euro
 In einer Einbahnstraße beim Einbiegen nach links das Fahrzeug nicht auf den linken Fahrstreifen gelenkt 50 Euro
- 29. § 12 Abs. 2 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
 Beim Einbiegen nach rechts das Fahrzeug nicht auf den rechten Fahrstreifen seiner Fahrtrichtung gelenkt..... 50 Euro
- 30. § 12 Abs. 5 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
 Vorschriftswidriges Vorfahren an vor Kreuzungen, Straßenengen, schienengleichen Eisenbahnübergängen und dergleichen anhaltenden Fahrzeugen durch den Lenker einspuriger Fahrzeuge, um sich mit ihren Fahrzeugen weiter vorne aufzustellen 50 Euro
- 31. § 13 Abs. 1 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
 Nicht in kurzem Bogen nach rechts eingebogen..... 50 Euro
 Nicht in weitem Bogen nach links eingebogen..... 50 Euro
- 32. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
 Verstoß gegen das Gebot, beim Linkseinbiegen bis unmittelbar vor die Kreuzungsmitte vorzufahren..... 50 Euro
 Nichteinbiegen, obwohl es der Gegenverkehr zulässt..... 50 Euro
 Verstoß gegen das Gebot, beim Linkseinbiegen am Kreuzungsmittelpunkt links vorbeizufahren 50 Euro
- 33. § 13 Abs. 2a i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
 Auf Kreuzungen mehrstreifiger Fahrbahnen vorschriftswidrig eingebogen bzw. den Fahrstreifen gewechselt 40 Euro
- 34. § 13 Abs. 3 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
 Einfahren in Häuser oder Grundstücke ohne sich von einer geeigneten Person einweisen zu lassen, obwohl es die Verkehrssicherheit erforderte 25 Euro
 Ausfahren aus Häusern oder Grundstücken ohne sich von einer geeigneten Person einweisen zu lassen, obwohl es die Verkehrssicherheit erforderte 25 Euro
- 35. § 13 Abs. 4 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
 Beim Einbiegen in eine Fahrbahn, einen Fußgänger, der die Fahrbahn bereits

betreten hat, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht	70 Euro
36. § 14 Abs. 3 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Rückwärtsfahren, ohne sich von einer geeigneten Person einweisen zu lassen, obwohl es die Verkehrssicherheit erfordert hätte	45 Euro
37. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Vorschriftswidriges Rechtsüberholen	115 Euro
38. § 15 Abs. 2 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Ein Fahrzeug, dessen Lenker die Absicht angezeigt hat, nach links einzubiegen oder zum linken Fahrbahnrand zuzufahren und das Fahrzeug links eingeordnet hat, links anstatt rechts überholt	85 Euro
Auf einer Straße mit Gegenverkehr ein Schienenfahrzeug links überholt, obwohl der Abstand zwischen ihm und dem rechten Fahrbahnrand genügend groß war, um rechts überholen zu können	85 Euro
39. § 15 Abs. 3 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Den bevorstehenden Überholvorgang nicht bzw. nicht rechtzeitig angezeigt	70 Euro
40. § 15 Abs. 4 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Beim Überholen einen der Verkehrssicherheit und Fahrgeschwindigkeit entsprechenden seitlichen Sicherheitsabstand nicht eingehalten	80 Euro
Beim Überholen mit einem Kraftfahrzeug den vorgeschriebenen seitlichen Mindestabstand zu einem Radfahrer oder Rollerfahrer nicht eingehalten ..	80 Euro
41. § 15 Abs. 5 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Die Geschwindigkeit beim Überholtwerden erhöht, trotz Anzeige bzw. Wahrnehmbarkeit des Überholvorganges	70 Euro
42. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Ein Fahrzeug überholt, wodurch andere Straßenbenutzer behindert oder gefährdet wurden	140 Euro
Ein Fahrzeug überholt, obwohl nicht genügend Platz für ein gefahrloses Überholen vorhanden war	140 Euro
Ein Fahrzeug überholt, obwohl der Geschwindigkeitsunterschied der beiden Fahrzeuge für einen kurzen Überholvorgang zu gering war	140 Euro
Ein Fahrzeug überholt, obwohl nicht einwandfrei erkennbar war, ob das Fahrzeug nach dem Überholvorgang in den Verkehr eingeordnet werden kann, ohne andere Straßenbenutzer zu gefährden oder zu behindern	110 Euro
Auf einem nicht geregelten Schutzweg ein Fahrzeug überholt	140 Euro
Unmittelbar vor einem nicht geregelten Schutzweg ein Fahrzeug überholt	140 Euro
Auf einer nicht geregelten Radfahrerüberfahrt ein Fahrzeug überholt	140 Euro
Unmittelbar vor einer nicht geregelten Radfahrerüberfahrt ein Fahrzeug überholt	140 Euro
43. § 16 Abs. 2 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Auf einer Straßenstrecke, die durch das Verkehrszeichen „Überholen verboten“ gekennzeichnet ist, ein mehrspuriges Kraftfahrzeug überholt	110 Euro
Überholen bei ungenügender Sicht bzw. auf unübersichtlichen Straßenstellen	140 Euro
Auf einer unregelmäßigen Kreuzung ein mehrspuriges Fahrzeug überholt, obwohl die Kreuzung nicht auf einer Vorrangstraße durchfahren wurde	110 Euro
Überholen eines mehrspurigen Fahrzeuges, das ein anderes Fahrzeug überholt, obwohl die Ausnahmebestimmungen des § 16 Abs. 2 lit. d Z 1 und Z 2 nicht anwendbar sind	140 Euro
44. § 17 Abs. 1 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Beim Vorbeifahren an einem Fahrzeug andere Straßenbenutzer behindert oder gefährdet	55 Euro
An einem Fahrzeug ohne Einhaltung eines entsprechenden Sicherheitsabstandes vorbeigefahren	55 Euro
An einem in einer Haltestelle stehenden Schienenfahrzeug links vorbeigefahren, obwohl der Abstand zwischen ihm und dem rechten Fahrbahnrand genügend groß war	55 Euro

- An einem entsprechend eingeordneten Fahrzeug, dessen Lenker die Absicht nach links einzubiegen angezeigt hatte, vorschriftswidrig links vorbeigefahren 55 Euro
- 45. § 17 Abs. 2 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
- An einem in einer Haltestelle stehenden Schienenfahrzeug vorbeigefahren, obwohl noch nicht alle Türen geschlossen waren oder noch Personen zugelaufen sind..... 70 Euro
- An einem in einer Haltestelle anhaltenden Omnibus des Schienenersatzverkehrs vorbeigefahren, obwohl noch nicht alle Türen geschlossen waren oder noch Personen zugelaufen sind..... 70 Euro
- An einem in einer Haltestelle anhaltenden Omnibus des Kraftfahrlineverkehrs vorbeigefahren, obwohl noch nicht alle Türen geschlossen waren oder noch Personen zugelaufen sind..... 70 Euro
- 46. § 17 Abs. 2a i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
- Mit dem Kraftfahrzeug an einem Fahrzeug mit hinten angebrachter gelbroter Tafel mit der bildlichen Darstellung von Kindern, bei dem die Alarmblinkanlage und gelbrote Warnleuchten eingeschaltet waren, vorbeigefahren..... 110 Euro
- 47. § 17 Abs. 3 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
- An einem Fahrzeug, welches vor einem Schutzweg angehalten hatte, um Fußgängern das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen, vorbeigefahren..... 130 Euro
- An einem Fahrzeug, welches vor einer Radfahrerüberfahrt angehalten hatte, um Radfahrern das Benützen der Radfahrerüberfahrt zu ermöglichen, vorbeigefahren 130 Euro
- An einem Fahrzeug, welches vor einem Schutzweg oder einer Radfahrerüberfahrt angehalten hatte, um Rollschuhfahrern das Benützen des Schutzweges oder der Radfahrerüberfahrt zu ermöglichen, vorbeigefahren 130 Euro
- 48. § 17 Abs. 4 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
- Vorschriftswidriges Vorbeifahren an gemäß § 18 Abs. 3 vor Querstraßen oder querenden Gleisanlagen anhaltenden Fahrzeugen 95 Euro
- 49. § 18 Abs. 1 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
- Zu einem vor Ihnen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten, auch bei plötzlichem Abbremsen des vorderen Fahrzeuges, möglich gewesen wäre..... 100 Euro
- 50. § 18 Abs. 2 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
- Nichteinhaltung eines den Straßen- und Witterungsverhältnissen angemessenen Abstandes zu Schienenfahrzeugen..... 85 Euro
- 51. § 18 Abs. 3 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
- Trotz Rückstaus als Lenker eines nachkommenden Fahrzeuges
- nicht vor dieser Kreuzung angehalten, wodurch der Querverkehr behindert wurde..... 70 Euro
 - so angehalten, dass der Verkehr auf dem Schutzweg behindert wurde 70 Euro
 - so angehalten, dass der Verkehr auf der Radfahrerüberfahrt behindert wurde 70 Euro
 - so angehalten, dass der Verkehr auf der Gleisanlage behindert wurde..... 70 Euro
- 52. § 18 Abs. 4 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
- Nichteinhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstandes (50 m) eines Fahrzeuges mit größeren Längsabmessungen (Lastfahrzeuge, Kraftwagenzüge, Omnibusse und dergleichen) beim Nachfahren hinter einem solchem Fahrzeug auf Freilandstraßen 105 Euro
- 53. § 20 Abs. 1 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
- Die Fahrgeschwindigkeit nicht den gegebenen Straßenverkehrs- und Sichtverhältnissen angepasst..... 85 Euro
- So schnell gefahren, dass andere Straßenbenützer oder an der Straße gelegene Sachen beschmutzt wurden, obwohl dies vermeidbar war..... 85 Euro
- Unbegründetes verkehrsbehinderndes Langsamfahren..... 70 Euro
- 54. § 20 Abs. 2 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
- Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h im Ortsgebiet überschritten
- bis 10 km/h 60 Euro
 - um mehr als 10 km/h bis 15 km/h..... 80 Euro
 - um mehr als 15 km/h bis 20 km/h..... 105 Euro

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf Freilandstraßen überschritten	
- bis 10 km/h	50 Euro
- um mehr als 10 km/h bis 20 km/h.....	80 Euro
- um mehr als 20 km/h bis 25 km/h.....	95 Euro
- um mehr als 25 km/h bis 30 km/h.....	120 Euro
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h auf Autobahnen überschritten	
- bis 10 km/h	40 Euro
- um mehr als 10 km/h bis 20 km/h.....	80 Euro
- um mehr als 20 km/h bis 30 km/h.....	120 Euro
55. § 21 Abs. 1 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Das Fahrzeug ohne zwingenden Grund überraschend abgebremst	100 Euro
56. § 21 Abs. 2 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Die Verminderung der Fahrgeschwindigkeit nicht mit den hierfür bestimmten, am Fahrzeug angebrachten Vorrichtungen, angezeigt oder bei Störung durch Hochheben eines Arms oder einer Signalstange	70 Euro
57. § 21 Abs. 3 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Mit einem Kraftfahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t innerhalb des Ortsgebietes beim Rechtsabbiegen nicht mit Schrittgeschwindigkeit gefahren, obwohl mit geradeaus fahrendem Fahrradverkehr, in selber Fahrtrichtung rechts abbiegendem Fahrradverkehr oder im unmittelbaren Bereich des Einbiegens mit die Fahrbahn überquerendem Fußgängerverkehr zu rechnen war	90 Euro
58. § 22 Abs. 1 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Unterlassung der Abgabe von akustischen Warnzeichen, obwohl es die Verkehrssicherheit erforderte.....	55 Euro
59. § 22 Abs. 2 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Abgabe von Schallzeichen, obwohl es die Verkehrssicherheit nicht erforderte	35 Euro
60. § 22 Abs. 3 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Einen Schülertransport mit einem Kraftfahrzeug mit mehr als 9 Sitzplätzen durchgeführt, ohne dass eine gelbrote Tafel mit der bildlichen Darstellung von Kindern angebracht war	70 Euro
Die gelbrote Tafel mit der bildlichen Darstellung von Kindern nicht entfernt bzw. nicht abgedeckt, obwohl kein Schülertransport durchgeführt wurde	55 Euro
Die Alarmblinkanlage und die beiden von hinten sichtbaren gelbroten Warnleuchten beim Schülertransport nicht eingeschaltet, obwohl das Kraftfahrzeug stillstand und die Schüler ein- und ausstiegen	100 Euro
61. § 23 Abs. 1 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Das Fahrzeug zum Halten so aufgestellt, dass der Lenker eines anderen Fahrzeuges am Vorbeifahren oder Wegfahren gehindert wurde.....	110 Euro
Das Fahrzeug zum Halten so aufgestellt, dass Teile des aufgestellten Fahrzeuges auf Verkehrsflächen, die dem Fahrradverkehr vorbehalten sind, hineinragten ..	110 Euro
Das Fahrzeug zum Halten so aufgestellt, dass Teile des aufgestellten Fahrzeuges auf Verkehrsflächen, die dem Fußgängerverkehr vorbehalten sind, in mehr als nur geringfügigem Ausmaß hineinragten	110 Euro
Das Fahrzeug zum Halten so aufgestellt, dass Teile des aufgestellten Fahrzeuges auf Verkehrsflächen, die dem Fußgängerverkehr vorbehalten sind, hineinragten, ohne dass eine Ladetätigkeit vorlag.....	110 Euro
Das Fahrzeug zum Parken so aufgestellt, dass der Lenker eines anderen Fahrzeuges am Vorbeifahren oder Wegfahren gehindert wurde.....	110 Euro
Das Fahrzeug zum Parken so aufgestellt, dass Teile des aufgestellten Fahrzeuges auf Verkehrsflächen, die dem Fahrradverkehr vorbehalten sind, hineinragten.....	110 Euro
Das Fahrzeug zum Parken so aufgestellt, dass Teile des aufgestellten Fahrzeuges auf Verkehrsflächen, die dem Fußgängerverkehr vorbehalten sind, in mehr als nur geringfügigem Ausmaß hineinragten	110 Euro

- Das Fahrzeug zum Parken so aufgestellt, dass Teile des aufgestellten Fahrzeuges auf Verkehrsflächen, die dem Fußgängerverkehr vorbehalten sind, hineinragten 110 Euro
- 62. § 23 Abs. 2 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
 Außerhalb eines Parkplatzes das Fahrzeug nicht am Rande der Fahrbahn zum Halten oder Parken aufgestellt, obwohl sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergeben hat 65 Euro
 Außerhalb eines Parkplatzes das Fahrzeug nicht parallel der Fahrbahn zum Halten oder Parken aufgestellt, obwohl sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergeben hat 65 Euro
 Abstellen eines einspurigen Fahrzeuges nicht platzsparend am Fahrbahnrand..... 65 Euro
 Abstellen eines Fahrzeuges mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg auf dem Gehsteig 65 Euro
- 63. § 23 Abs. 2a i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
 Parken in einer Wohnstraße oder Begegnungszone außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen..... 65 Euro
- 64. § 23 Abs. 3 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
 Halten vor einer Haus- bzw. Grundstückseinfahrt, ohne im Fahrzeug zu verbleiben..... 70 Euro
 Halten vor einer Haus- bzw. Grundstückseinfahrt, ohne diese bei Herannahen eines Fahrzeuges unverzüglich freizumachen 70 Euro
- 65. § 23 Abs. 4 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
 Öffnen einer Fahrzeugschür, obwohl dadurch andere Straßenbenützer gefährdet oder behindert werden..... 70 Euro
- 66. § 23 Abs. 5 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
 Abstellen des Fahrzeuges, ohne dieses gegen Abrollen zu sichern..... 80 Euro
- 67. § 23 Abs. 6 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
 Stehen lassen des unbespannten Fuhrwerks, des Anhängers ohne Zugfahrzeug sowie des Transportbehälters zur Güterbeförderung außerhalb der Zeit des Be- und Entladens..... 80 Euro
- 68. § 24 Abs. 1 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
 Im Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ gehalten bzw. geparkt 60 Euro
 Im Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN – ausgenommen dauernd stark gehbehinderte Personen“ gehalten bzw. geparkt 120 Euro
 Auf einer engen Stelle der Fahrbahn, im Bereich einer Fahrbahnkuppe, im Bereich einer unübersichtlichen Kurve, auf einer Brücke, in einer Unterführung oder in einem Straßentunnel gehalten bzw. geparkt..... 70 Euro
 Auf einem Schutzweg, auf einer Radfahrerüberfahrt, oder innerhalb von 5 m vor einem/einer nicht geregelten Schutzweg/Radfahrerüberfahrt gehalten bzw. geparkt 75 Euro
 Im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder gehalten bzw. geparkt 70 Euro
 Im Haltestellenbereich eines Massenbeförderungsmittels innerhalb von 15 m vor und nach der Haltestellentafel während der Betriebszeit gehalten bzw. geparkt 80 Euro
 Ein Fahrzeug auf einer Hauptfahrbahn im Ortsgebiet gehalten bzw. geparkt, obwohl das Aufstellen auf einer Nebenfahrbahn ohne Verkehrsbehinderung möglich gewesen wäre 70 Euro
 Das Fahrzeug so gehalten bzw. geparkt, dass dadurch Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs nicht rechtzeitig wahrgenommen werden konnten..... 60 Euro
 Auf einer Vorrangstraße außerhalb des Ortsgebietes bei Sichtbehinderung gehalten bzw. geparkt und es sich um einen Straßenteil gehandelt hat, der für das Abstellen von Fahrzeugen nicht bestimmt war 40 Euro
 In einer Fußgängerzone gehalten und nicht die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 lit. i Z 1 bis 4 StVO gegeben waren 60 Euro
 Auf einer Straße für Omnibusse gehalten bzw. geparkt..... 70 Euro
 Auf einem Radfahrstreifen, einem Gehweg oder einem Rad- und Gehweg gehalten bzw. geparkt 60 Euro

Vor einer Rampe zur barrierefreien Erschließung oder so, dass Leiteinrichtung für Menschen mit Sehbehinderung nicht bestimmungsgemäß genutzt werden konnten, gehalten bzw. geparkt	120 Euro
Auf einer Sperrfläche gehalten bzw. geparkt	70 Euro
Auf einer Straßenstelle, die nur durch Verletzen eines gesetzlichen Verbotes erreicht werden kann, gehalten	60 Euro
Ein Fahrzeug auf einem Gehsteig abgestellt und dadurch Fußgänger, insbesondere auch Personen mit Kinderwagen oder Behinderte mit Rollstuhl, an der Benützung des Gehsteiges erheblich behindert	90 Euro
Entlang von nicht unterbrochenen, am Fahrbahnrand angebrachten gelben Linien gemäß § 55 Abs. 8 StVO gehalten bzw. geparkt	60 Euro
69. § 24 Abs. 3 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Im Bereich des Vorschriftszeichen „PARKEN VERBOTEN“ geparkt	60 Euro
Auf einer Straßenstelle, die mit einer Zickzacklinie gekennzeichnet war, geparkt	60 Euro
Entlang von unterbrochenen, am Fahrbahnrand angebrachten gelben Linien gemäß § 55 Abs. 8 StVO geparkt	60 Euro
Vor einer Haus- bzw. Grundstückseinfahrt geparkt	70 Euro
Auf Gleisen von Schienenfahrzeugen oder auf einem Fahrstreifen für Omnibusse geparkt	110 Euro
Auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr, auf der nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei geblieben sind, geparkt	90 Euro
Auf der linken Seite einer Einbahnstraße geparkt, auf der nicht mindestens ein Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freigeblieben sind	90 Euro
Ein Fahrzeug, welches ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t aufweist, im Ortsgebiet weniger als 25 m von Häusern entfernt, die ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen, oder Krankenanstalten, Kuranstalten oder Altersheimen geparkt, obwohl dies in der Zeit des Fahrverbotes gemäß § 42 Abs. 1 StVO sowie sonst von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr verboten ist	70 Euro
Während der Dunkelheit auf einer Vorrangstraße außerhalb des Ortsgebietes geparkt	35 Euro
Vor einer Tankstelle geparkt, obwohl diese nicht durch bauliche Einrichtungen von der Fahrbahn getrennt gewesen ist	60 Euro
Ein Fahrzeug, welches ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t aufweist, im Ortsgebiet weniger als 25 m von Häusern entfernt, die ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen, oder Krankenanstalten, Kuranstalten oder Altersheimen geparkt, obwohl dies in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr verboten ist und es sich auch nicht um einen Parkstreifen oder Parkfläche für Omnibusse gehandelt hat	70 Euro
70. § 24 Abs. 5 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Abstellen und Kennzeichnen des Fahrzeuges mit einer Tafel „Arzt im Dienst“, obwohl die Voraussetzungen nicht vorlagen	90 Euro
71. § 24 Abs. 5a i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. c	
Abstellen und Kennzeichnen des Fahrzeuges mit einer Tafel „Mobile Hauskrankenpflege“, obwohl die Voraussetzungen nicht vorlagen	90 Euro
72. § 24 Abs. 5b i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. c	
Abstellen und Kennzeichnen des Fahrzeuges mit einer Tafel „Feuerwehr“ und dem Dienstsiegel des Landesfeuerwehrverbandes, obwohl die Voraussetzungen nicht vorlagen	50 Euro
73. § 24 Abs. 5c i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. c	
Abstellen und Kennzeichnen des Fahrzeuges mit einer Tafel „Hebamme im Dienst“ und dem Amtssiegel des Österreichischen Hebammengremiums, obwohl die Voraussetzungen nicht vorlagen	90 Euro
74. § 26 Abs. 5 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Behindern eines Einsatzfahrzeuges oder Nachfahren unmittelbar hinter einem solchen	115 Euro
75. § 26a Abs. 2 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	

- Einen Linienbus beim Wegfahren von einer Haltestelle im Ortsgebiet behindert 65 Euro
- 76. § 26a Abs. 3 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
Auf einem Fahrstreifen für Omnibusse gehalten, ohne im Fahrzeug zu verbleiben oder beim Herannahen eines Fahrzeugs des Kraftfahrlinienverkehrs den Fahrstreifen nicht so rasch wie möglich verlassen 120 Euro
- 77. § 27 Abs. 2 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
Vorschriftswidriges Verhalten gegenüber einem auf einer Arbeitsfahrt befindlichen Fahrzeuges des Straßendienstes 55 Euro
- 78. § 28 Abs. 2 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
Beim Herannahen eines Schienenfahrzeuges die Gleise nicht so rasch wie möglich verlassen, um dem Schienenfahrzeug Platz zu machen 65 Euro
Beim Halten auf Gleisen von Schienenfahrzeugen nicht im Fahrzeug verblieben, um die Gleise so rasch wie möglich verlassen zu können, um einem Schienenfahrzeug Platz zu machen 65 Euro
Entlang von Gleisen angebrachte Bodenschwellen oder ähnliche bauliche Einrichtungen überfahren 65 Euro
- 79. § 29 Abs. 1 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
Geschlossene Züge von Straßenbenützern unterbrochen bzw. an der Fortbewegung behindert 25 Euro
- 80. § 29a Abs. 1 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
Einem Kind, das die Fahrbahn überqueren wollte, nicht das ungehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn ermöglicht 85 Euro
- 81. § 37 Abs. 1 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
Das Armzeichen „HALT“ (ein Arm senkrecht nach oben) des auf der Fahrbahn stehenden Verkehrspostens nicht beachtet und das Fahrzeug nicht vor dem Verkehrsposten angehalten 70 Euro
Bei einer Kreuzung das Armzeichen „HALT“ (ein Arm senkrecht nach oben) nicht beachtet und das Fahrzeug nicht vor dem Schutzweg, vor der Radfahrerüberfahrt, vor der Haltelinie oder vor der Kreuzung angehalten 70 Euro
- 82. § 37 Abs. 2 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
Das Armzeichen „HALT“ (ein Arm quer zur Fahrtrichtung) des auf der Fahrbahn stehenden Verkehrspostens nicht beachtet und das Fahrzeug nicht vor dem Verkehrsposten bzw. vor der Kreuzung angehalten 90 Euro
- 83. § 37 Abs. 3 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
Das Armzeichen „HALT“ (beide Arme quer zur Fahrtrichtung) des auf der Fahrbahn stehenden Verkehrspostens nicht beachtet und das Fahrzeug nicht vor dem Verkehrsposten bzw. vor der Kreuzung angehalten 80 Euro
- 84. § 37 Abs. 7 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
Die Fahrgeschwindigkeit nicht verringert, obwohl ein Verkehrsposten einen Arm auf und ab bewegte 80 Euro
- 85. § 38 Abs. 1 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
Nichtanhaltendes des Fahrzeuges, obwohl die Verkehrsampel gelbes nicht blinkendes Licht ausstrahlt,
- wenn eine Haltelinie vorhanden ist, vor der Haltelinie,
- wenn ein Schutzweg oder eine Radfahrerüberfahrt ohne Haltelinie vorhanden ist, vor der ersten Querungshilfe,
- wenn eine Kreuzung ohne Schutzweg und ohne Haltelinie vorhanden ist, vor der Kreuzung,
- ansonsten vor dem Lichtzeichen 70 Euro
- 86. § 38 Abs. 2 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
Bei gelbem nicht blinkendem Licht der Verkehrssignalanlage sich auf der Kreuzung vorschriftswidrig verhalten 50 Euro
- 87. § 38 Abs. 4 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
Bei Grünlicht in die Kreuzung eingefahren, obwohl es die Verkehrslage nicht zugelassen hat 80 Euro

Beim Einbiegen nach links und Grünlicht entgegenkommenden geradeausfahrenden bzw. nach rechts einbiegenden Fahrzeugen den Vorrang nicht gegeben und diese zum Abbremsen und Auslenken genötigt	100 Euro
88. § 38 Abs. 5 i.V.m. § 38 Abs. 1 lit. a, b, c, d i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Bei rotem Licht in die Kreuzung eingefahren und nicht an der hierfür vorgesehenen Stelle vor der Kreuzung angehalten	100 Euro
89. § 38 Abs. 7 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Nichtbeachten der Spurensignalisation bei gelbem nicht blinkendem Licht bzw. bei Grünlicht bezüglich der Verpflichtung zu Weiterfahrt in die angezeigte Richtung	55 Euro
90. § 38 Abs. 10 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Nichtbeachten der Fahrstreifensignalisierung bei Rotlicht bzw. bei gelben Blinklicht	90 Euro
91. § 42 Abs. 8 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr	
- bis 10 km/h	90 Euro
- um mehr als 10 km/h bis 20 km/h	110 Euro
- um mehr als 20 km/h bis 25 km/h	120 Euro
- um mehr als 25 km/h bis 30 km/h	130 Euro
92. § 46 Abs. 1 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Die Autobahn mit einem Kraftfahrzeug benützt, das nicht mindestens eine Bauartgeschwindigkeit von 60 km/h aufgewiesen hat	100 Euro
93. § 46 Abs. 2 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Zufahren zur oder Abfahren von der Autobahn außerhalb einer durch Hinweiszeichen gekennzeichneten Zufahrt- oder Abfahrtsstraße	100 Euro
94. § 46 Abs. 4 und § 47 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Vorschriftswidrig auf der Autobahn	
- umgekehrt	130 Euro
- eine Betriebsumkehr mit einem Fahrzeug befahren, das nicht ein solches des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes ist	130 Euro
- den Pannestreifen befahren, ohne dass damit eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes verbunden war	130 Euro
- außerhalb der durch Hinweiszeichen gekennzeichneten Stellen gehalten oder geparkt	130 Euro
- rückwärts gefahren	130 Euro
95. § 46 Abs. 6 und § 47 i.V.m. § 99 Abs. 2c Z 9 bzw. Z 10	
Trotz Vorliegens der Voraussetzungen keine Rettungsgasse gebildet	200 Euro
Verbotenerweise eine Rettungsgasse befahren	200 Euro
96. § 52 lit. a i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Z 1 das Verbotsschild „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ nicht beachtet	80 Euro
Z 2 das Verbotsschild „Einfahrt verboten“ nicht beachtet	110 Euro
Z 3a das Verbotsschild „Einbiegen nach links verboten“ nicht beachtet ..	70 Euro
Z 3b das Verbotsschild „Einbiegen nach rechts verboten“ nicht beachtet	55 Euro
Z 3c das Verbotsschild „Umkehren verboten“ nicht beachtet	55 Euro
Z 4a das Verbotsschild „Überholen verboten“ nicht beachtet	55 Euro
Z 4c das Verbotsschild „Überholen für Lastkraftfahrzeuge verboten“ nicht beachtet	110 Euro
Z 5 das Verbotsschild „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ nicht beachtet ...	55 Euro
Z 6a das Verbotsschild „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge außer einspurigen Motorrädern“ nicht beachtet	70 Euro
Z 6b das Verbotsschild „Fahrverbot für Motorräder“ nicht beachtet	70 Euro
Z 6c das Verbotsschild „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“ nicht beachtet	70 Euro

Z 6d das Verbotsschild „Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Anhängern“ nicht beachtet	70 Euro
Z 7a das Verbotsschild „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge“ nicht beachtet.....	70 Euro
Z 7b das Verbotsschild „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit Anhänger“ nicht beachtet	200 Euro
Z 7e das Verbotsschild „Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern“ außerhalb eines Tunnels nicht beachtet.....	50 Euro
Z 7f das Verbotsschild „Fahrverbot für Omnibusse“ nicht beachtet	145 Euro
Z 8a das Verbotsschild „Fahrverbot für Fahrräder und Motorfahrräder“ nicht beachtet	70 Euro
Z 8b das Verbotsschild „Fahrverbot für Motorfahrräder“ nicht beachtet ..	70 Euro
Z 9a das Verbotsschild „Fahrverbot für über ...m Breite Fahrzeuge“ nicht beachtet	50 Euro
Z 9b das Verbotsschild „Fahrverbot für über ...m hohe Fahrzeuge“ nicht beachtet	50 Euro
Z 9c das Verbotsschild „Fahrverbot für Fahrzeuge mit über ...t Gesamtgewicht“ nicht beachtet	50 Euro
Z 9d das Verbotsschild „Fahrverbot für alle Fahrzeuge mit über t Achslast“ nicht beachtet	50 Euro
Z 10a die durch Straßenverkehrskennzeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet überschritten	
- bis 10 km/h	50 Euro
- um mehr als 10 km/h bis 20 km/h.....	75 Euro
- um mehr als 20 km/h bis 25 km/h.....	95 Euro
- um mehr als 25 km/h bis 30 km/h.....	120 Euro
Z 10a die durch Straßenverkehrskennzeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Freilandstraßen überschritten	
- bis 10 km/h	50 Euro
- um mehr als 10 km/h bis 20 km/h.....	65 Euro
- um mehr als 20 km/h bis 25 km/h.....	95 Euro
- um mehr als 25 km/h bis 30 km/h.....	120 Euro
Z 10a die durch Straßenverkehrskennzeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen überschritten	
- bis 10 km/h	50 Euro
- um mehr als 10 km/h bis 20 km/h.....	65 Euro
- um mehr als 20 km/h bis 25 km/h.....	95 Euro
- um mehr als 25 km/h bis 30 km/h.....	120 Euro
Z 11a die durch Zonenbeschränkungen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten	
- bis 10 km/h	50 Euro
- um mehr als 10 km/h bis 20 km/h.....	75 Euro
- um mehr als 20 km/h bis 25 km/h.....	95 Euro
- um mehr als 25 km/h bis 30 km/h.....	120 Euro
Z 14 das Verbotsschild „Hupverbot“ nicht beachtet	55 Euro
97. § 52 lit. b i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Z 15 das Gebotszeichen „vorgeschriebene Fahrtrichtung“ nicht beachtet ...	70 Euro
Z 19 das Gebotszeichen „vorgeschriebene Mindestgeschwindigkeit“ nicht beachtet.....	55 Euro
Z 21 das Gebotszeichen „Umkehrgebot“ nicht beachtet.....	70 Euro
Z 22 das Gebotszeichen „Schneeketten vorgeschrieben“ nicht beachtet	90 Euro
98. § 52 lit. c i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Z 24 das Vorrangzeichen „Halt“ nicht beachtet.....	80 Euro
99. § 53 Abs. 1 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Z 24 die durch das Hinweiszeichen „Straße für Omnibusse“ gekennzeichnete Straße vorschriftswidrig benützt	55 Euro

Z 25 den durch das Hinweiszeichen „Fahrstreifen für Omnibusse“ gekennzeichneten Fahrstreifen vorschriftswidrig benützt.....	70 Euro
100. § 60 Abs. 3 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Nichtbeleuchten eines Fahrzeuges – ausgenommen Fahrräder, die geschoben werden – auf der Fahrbahn während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert	50 Euro
101. § 61 Abs. 1 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Die Ladung am Fahrzeug nicht vorschriftsgemäß verwahrt	50 Euro
102. § 61 Abs. 2 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Das hintere Ende der Ladung, die das Fahrzeug um mehr als 1 m überragt, nicht vorschriftsgemäß gekennzeichnet	50 Euro
103. § 61 Abs. 3 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Ladung, die abgeweht werden kann, nicht durch Plachen oder dergleichen überdeckt.....	50 Euro
104. § 61 Abs. 6 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Nachdem die Ladung auf die Straße gefallen war, die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Verkehrsstörungen nicht getroffen, das Beförderungsgut nicht von der Straße entfernt und die Straße nicht gereinigt.....	70 Euro
105. § 69 Abs. 1 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Mit einem Motorfahrrad nicht ausschließlich die Fahrbahn benützt.....	55 Euro
106. § 69 Abs. 2 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Mit einem Motorfahrrad neben einem anderen Motorfahrrad oder Fahrrad gefahren	55 Euro
107. § 69 Abs. 2 und § 68 Abs. 3 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Mit einem Motorfahrrad freihändig gefahren	70 Euro
Während der Fahrt die Füße von der Treteinrichtung entfernt.....	70 Euro
Mit einem Motorfahrrad an ein anderes Fahrzeug angehängt, um sich ziehen zu lassen	70 Euro
Das Motorfahrrad in einer nicht verkehrsgemäßen Art gebraucht, zum Beispiel zum Karussellfahren, Wettfahren und dergleichen	70 Euro
108. § 76a Abs. 1 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Die Fußgängerzone befahren, obwohl dies verboten ist	60 Euro
109. § 76a Abs. 6 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Die Fußgängerzone schneller als mit Schrittgeschwindigkeit befahren.....	70 Euro
110. § 76b Abs. 1 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Die Wohnstraße befahren bzw. durchfahren, obwohl dies verboten ist	70 Euro
111. § 76b Abs. 3 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Beim Befahren der Wohnstraße Fußgänger oder Radfahrer behindert oder gefährdet	70 Euro
In der Wohnstraße schneller als mit Schrittgeschwindigkeit gefahren	70 Euro
Keinen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Sicherheitsabstand zu ortgebundenen Gegenständen/Einrichtungen in der Wohnstraße eingehalten	70 Euro
112. § 76c Abs. 2 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Die in der Begegnungszone zulässige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h überschritten	
- bis 10 km/h	40 Euro
- um mehr als 10 km/h bis 20 km/h.....	70 Euro
Beim Befahren der Begegnungszone Fußgänger oder Radfahrer behindert oder gefährdet	60 Euro
Keinen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Sicherheitsabstand zu ortgebundenen Gegenständen/Einrichtungen in der Begegnungszone eingehalten	70 Euro
113. § 76d Abs. 2 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Die Schulstraße befahren, obwohl dies verboten ist	60 Euro
114. § 76d Abs. 4 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a	
Beim Befahren der Schulstraße Fußgänger oder Radfahrer behindert oder gefährdet.....	60 Euro

- In der Schulstraße schneller als mit Schrittgeschwindigkeit gefahren 70 Euro
- Keinen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Sicherheitsabstand zu ortgebundenen Gegenständen/Einrichtungen in der Wohnstraße eingehalten 70 Euro
- 115. § 89 Abs. 2 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
- Nichtaufstellen oder nicht entsprechendes Aufstellen einer Warneinrichtung beim „Zum-Stillstand-Gelangen“ mehrspuriger Fahrzeuge auf einer Freilandstraße, auf einer unübersichtlichen Straßenstelle oder bei durch Witterung bedingter schlechter Sicht, Dämmerung oder Dunkelheit (*sofern nicht § 99 Abs. 2 lit. d zur Anwendung kommt*) 55 Euro
- 116. § 89a Abs. 1 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a**
- Nichtentfernen von Abrollsicherungen; nicht eheste Entfernung eines defekten Fahrzeuges von der Fahrbahn, obwohl dieses ein Hindernis bildete 55 Euro
- 117. § 92 Abs. 1 i.V.m. § 99 Abs. 4 lit. g**
- Gröbliches Verunreinigen der Straße; Nichtentfernen größerer Erdmengen von den Fahrzeugrädern vor dem Einfahren auf eine staubfreie Straße 70 Euro
- 118. § 97 Abs. 4 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. j**
- Die Anordnung eines Straßenaufsichtsorganes nicht befolgt..... 60 Euro

Anlage 2**1. § 2 Abs. 1**

Nichtkennzeichnung des Fahrzeuges in einer Kurzparkzone durch den entsprechenden Kurzparknachweis 60 Euro

Nichtentfernen des Fahrzeuges spätestens mit Ablauf der höchsten zulässigen Parkzeit 60 Euro

2. § 2 Abs. 2

Unrichtiges Anbringen des Kurzparknachweises am Fahrzeug 60 Euro

3. § 2 Abs. 3

Versuch durch Änderungen am oder des Kurzparknachweises die höchste zulässige Parkdauer zu überschreiten 60 Euro

4. § 3

Verwendung eines anderen als des vorgeschriebenen Kurzparknachweises 60 Euro

5. § 4 Abs. 2

Vorschriftswidriges Aufrunden beim Einstellen des die Ankunftszeit anzeigenden Zeigers der Parkscheibe 60 Euro

6. § 5 Abs. 4

Vorschriftswidriges Aufrunden beim Markieren des Zeitpunktes des Abstellens des Fahrzeuges auf einem Parkschein 60 Euro

